

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
7. Wahlperiode
Enquete-Kommission
**„Zukunft der medizinischen Versorgung
in Mecklenburg-Vorpommern“**

Kommissionsdrucksache 7/33

Kommissionsdrucksache

(19.01.2021)

Inhalt:

Stellungnahme der Universitätsmedizin Greifswald
zum Beschlussvorschlag der Ärztekammer M-V und der
Kassenärztlichen Vereinigung M-V vom 29.12.2020 (K Drs. 7/30)

15 JAN. 2020



Universitätsmedizin Greifswald · Fleischmannstraße 8 · 17475 Greifswald

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Enquete-Kommission
„Zukunft der med. Versorgung in M-V“
Sekretariat
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Stellv. Ärztlicher Vorstand

Prof. Dr. Klaus Hahnenkamp

Telefon: +49 3834 86-5252

Telefax: +49 3834 86-5010

E-Mail: aertzlicher.vorstand@med.uni-greifswald.de

Greifswald, den 12.01.2020

Stellungnahme der Universitätsmedizin Greifswald zum Beschlussvorschlag der Ärztekammer M-V und der Kassenärztlichen Vereinigung M-V vom 29.12.2020 (Kommissionsdrucksache 7/30)

Sehr geehrte Herr Heydorn,
sehr geehrte Mitglieder der Enquete-Kommission,

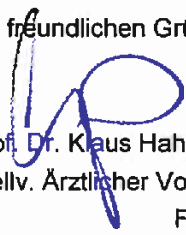
In Bezug auf den durch die Ärztekammer M-V und die Kassenärztliche Vereinigung M-V erarbeiteten Beschlussvorschlag zur Reform des Zulassungsrechts der Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen nach SGB V schließen wir uns in allen Punkten der Stellungnahme der Krankenhausgesellschaft M-V e.V. vom 05.01.2021 (Kommissionsdrucksache 7/31) an.

Ergänzend bitten wir um die Kenntnisnahme folgender Aspekte zu den Punkten 1 und 7:

Ad Punkt 1 Die zurückhaltende Einstellung unter den Ärztinnen und Ärzten zur Selbstständigkeit wird nicht nur durch steigende Tarifgehälter im Angestelltenverhältnis von jährlich 3-4% begünstigt. Verstärkend wirkt hier auch die anhaltend geringe jährliche Anpassung der Leistungsvergütung im vertragsärztlichen Bereich von max. 1-1,5% (siehe Steigerung Orientierungspunktwerte KBV). Die Vergütung ambulanter Leistungen wird nicht entsprechend wissenschaftlicher und technischer Fortschritte angepasst.

Ad Punkt 7 Ergänzend weisen wir darauf hin, dass jeder Wechsel des Trägers einer Zulassung auch immer den Wechsel des Arbeitgebers für die Beschäftigten einer Arztpraxis bedeutet. Dies steht z.B. bei „Herauslösung“ der Zulassung aus einem MVZ (oft >10 Beschäftigte) zu einem niedergelassenen Arzt (oft <10 Beschäftigte) unter Umständen auch im Zusammenhang mit dem Verlust des Kündigungsschutzes und anderen Unwägbarkeiten für die Beschäftigten. Dieser Aspekt sollte bei einer Reform berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Klaus Hahnenkamp
Stellv. Ärztlicher Vorstand
Universitätsmedizin Greifswald
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fleischmannstraße 8 · 17475 Greifswald

UNIVERSITÄTSMEDIZIN GREIFSWALD · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

VORSTAND: Marie le Claire (Kaufmännischer Vorstand/Stellv. Vorstandsvorsitzende) Prof. Dr. Karlhans Endlich (komm. Wissenschaftlicher Vorstand) Prof. Dr. Klaus Hahnenkamp (Stellv. Ärztlicher Vorstand)

AUFSICHTSRATSVORSITZENDER: Mathias Brodtkorb

Fleischmannstraße 8 · 17475 Greifswald · Tel.: +49 (0) 3834 86 0 · www.medizin.uni-greifswald.de